

Vorsorgemappe



Neuaufgabe 2023



Für Familien, Ehepaare und Einzelpersonen.

Die wichtigsten Informationen für Sie und Ihre Angehörigen, übersichtlich gegliedert in einer Mappe.

Das Büro für Senioren und Teilhabe und die Seniorenbeauftragten der Verbandsgemeinde Rülzheim empfehlen diese Mappe allen Personen ab Volljährigkeit.

Sie kann im Internet unter www.ruelzheim.de kostenlos heruntergeladen werden.

Ansprechpartner für kostenlose Beratung sind:

Kreisverwaltung Germersheim
Betreuungsbehörde
Herr Jürgen Stegner
Waldstraße 13a
76726 Germersheim
Telefon: 07274 / 53264



Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Germersheim e.V.
Frau Christiane Lossin
Waldstraße 38
76870 Kandel
Telefon: 07275 / 8919



Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.
Kreisvereinigung Germersheim
Herr Holger Bast
Untere Buchstraße 18
76751 Jockgrim
Telefon: 07271 / 5050341



Sozialdienst Kath. Frauen und Männer
für den Landkreis Germersheim e.V.
Frau Margareta Klein
Königstraße 25 a
76726 Germersheim
Telefon: 07274 / 707820



Impressum

Herausgeber: Verbandsgemeinde Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim

Redaktion: Verbandsgemeinde Rülzheim, Tanja Lösch (Büro für Senioren und Teilhabe)

E-Mail: t.loesch@ruelzheim.de Telefon: 07272 / 7002-1062

Bildrechte: © Photographee.eu/Fotolia, © dp@pic/Fotolia, © congerdesign/pixabay

Haftung und Rechte: Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt und nach bestem Wissen umgesetzt. Der Herausgeber kann für fehlerhafte und unvollständige Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Neuauflage Stand: August 2023

Gutes Leben im Alter!

Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Verbandsgemeinde Rülzheim!

Am Ende des Mottos „Gutes Leben im Alter“ steht ein *Ausrufezeichen*. Müsste da nicht eher ein *Fragezeichen* stehen? Müssten wir nicht eher *fragen*, ob das Leben in der Verbandsgemeinde Rülzheim seniorenfreundlich ist und wir genug und alles dafür tun, dass ältere Menschen gut und sicher, in Wohlstand und möglichst gesund, mit bestmöglicher Pflege und einem erfüllten Familien- und Beziehungsleben alt werden können?



Trotzig und als Verpflichtung für *unsere* Arbeit möchte ich das Ausrufezeichen verteidigen! Ja, wir setzen uns mit unserer Kraft hier vor Ort ein für ein gutes Leben im Alter in Kuhardt, Hördt, Leimersheim und Rülzheim. Wir setzen auf Prävention, auf persönliche Begleitung, Nachbarschaftshilfe und bedarfsgerechte Pflege. Wir haben dazu in allen vier Orten Seniorenbeauftragte eingesetzt, die als Ansprechpartner dienen sollen, die Veranstaltungen organisieren um Informationen weiter zu geben, die Türöffner und Kümmerer sind und die vor allem ansprechbar sind, mit offenen Ohren und Herzen Ihnen gerne zur Verfügung stehen.

Wir setzen auf die ambulanten Pflegedienste, wie etwa die Sozialstation, um ein Leben zu Hause möglichst lange ermöglichen zu können. Wir unterstützen und tragen das Alten- und Pflegeheim der Braun'schen Stiftung mit, um eine zentrale Einrichtung in der Verbandsgemeinde zu haben, die stationäre Pflege anbieten kann, wenn sie erforderlich wird. Aber wir wissen sehr wohl, dass das wichtigste Ausrufezeichen für eine gute Pflege und ein gutes Leben im Alter von den zahllosen Frauen und Männern gesetzt wird, die in den Familien als Angehörige, als Freunde, als Nachbarn pflegen, besuchen, einfach da sind und damit neben dem körperlichen Wohlergehen Zeit schenken.

Ihren Alltag, Ihre Aufgaben in Entscheidungs- und in Konfliktsituationen, wollen wir mit dieser Vorsorgemappe unterstützen. Wir legen Ihnen eine Zusammenstellung in die Hände, die Ihnen erste Orientierung und Leitfaden sein soll. Wir empfehlen Ihnen aber immer die persönliche Beratung; sie ist durch keine noch so gut gemachte Mappe zu ersetzen.

Ich bin davon überzeugt, dass es uns gemeinsam immer besser gelingen wird, das Ziel umzusetzen: Für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandsgemeinde ein „Gutes Leben im Alter“ zu ermöglichen – Ausrufezeichen!

Herzlichst, Ihr



Bürgermeister

Inhaltsübersicht

	Seite
A	
Ärzte (Hausarzt / Fachärzte)	10
Ärztliche Behandlungen – ambulant / stationär	12
Allergien	11
Altersversorgung.....	13
Anlagen / Ergänzungen	24
Apotheke	10
B	
Bankvollmacht	19
Bausparverträge	13
Behinderungsstufe	12
Benachrichtigung im Notfall	9
Benachrichtigung im Todesfall	22
Bestattungsvorgaben und -wünsche	21
Betreuungsdienste / Hilfsdienste	8
Betreuungsverfügung	19, 26 + 33
Betriebsrente	13
D	
Das ist nach dem Todesfall zu erledigen	23
E	
E-Mail-Benutzerkonten	18
Erbvertrag	20
Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht	43
G	
Gasanbieter	7
Geldanlagen / Finanzen	17
I	
Impfungen	10
Internetanbieter	18
Internet-Benutzerkonten	18
Informationen zur Patientenverfügung	39
K	
Kommunikation	18
Krankenhäuser	10
Krankenkasse - gesetzlich oder privat	15



M	
Medikamentennachweis	11
Merkblatt über die rechtliche Vorsorge (Vorsorgeformulare)	25
N	
Nachlassregelungen	20
Notfalldaten	6
O	
Organspende-Ausweis	41
P	
Patientenverfügung	19, 26, 35
Persönliche Daten	8
Pflegegrad	12
Postvollmacht	19
Private Renten	13
R	
Rente & Beamtenversorgung	13
Rettungsdienste	7
S	
Schlüsselverwahrung	8
Stromanbieter	7
T	
Testament-Aufbewahrung	20
Telefonanbieter	18
V	
Versicherungen	14 – 16
Vorsorgeregelungen	19
Vorsorgevollmacht	19, 25 + 27
W	
Wichtige Rufnummern	7
Wohnungseigentümer	8



Notfalldaten

Dieses Blatt wurde in Absprache mit der Asklepios Südpfalzklinik Germersheim erstellt. Die Daten werden bei einem stationären Klinikaufenthalt benötigt und sind möglichst auf dem neuesten Stand zu halten. Eine ausgefüllte Kopie kann auch im Urlaub sehr nützlich sein!

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Geschlecht: männl. weibl. Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: _____ Konfession: _____

Krankenkasse/Versicherung: _____

Behinderungen: _____

Herzschrittmacher: ja nein Blutverdünnungsmittel: ja nein

Medikamente: _____

Impfungen (Tetanus): _____

Allergien: _____ Diät: _____

Pflegegrad: _____ Pflegedienst: _____

Bekannte Infektionen (z. B. MRSA, Hepatitis): _____

Hausarzt: _____

Adresse: _____

Arbeitgeber: _____

Adresse: _____

Darf Auskunft über Zimmer- und Telefonnummer erteilt werden? ja nein

An wen darf Auskunft erteilt werden? _____

Patientenverfügung: ja nein Vorsorgevollmacht: ja nein

Nächster Angehöriger/Vertrauensperson:

Name: _____ Vorname: _____

Telefon-Nr.: _____ Bezug zum Patienten: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte kopieren Sie dieses Blatt und bringen es mit Ihrer Versicherungskarte mit zur Anmeldung in der Klinik.

Wichtige Rufnummern

- Polizei ▶ Notruf 110
- Polizei-Inspektion Germersheim ▶ 07274 / 958-0
- Feuerwehr ▶ Notruf 112
- Rettungsdienst ▶ Notruf 112
- Ärztlicher Notdienst ▶ Tel. 116 117
- Ärztliche Bereitschaftspraxis
Am Fronte Karl 2, Germersheim
- Ärztliche Bereitschaftspraxis
Luitpoldstraße 14, Kandel
- Auskunft über:
 - zahnärztlichen Bereitschaftsdienst ▶ www.zahnnotfall-pfalz.de
 - augenärztlicher Notdienst ▶ Heimatbrief Seite 6
 - Apothekennotdienst ▶ Heimatbrief Seite 6 oder www.aponet.de
- Hausarzt

_____ ▶ _____
(Name)

- Zahnarzt
- _____ ▶ _____
(Name)

- örtliche Apotheke ▶ _____
- Pflegedienst ▶ _____
- Pfarramt ▶ _____
- Bestattungsinstitut ▶ _____
- Verbandsgemeindeverwaltung ▶ Tel. 07272 / 7002-0
- Strom-/Gasanbieter ▶ _____
- Wichtige/r Angehörige/r

_____ ▶ _____
(Name)

- Vertraute/r Nachbar/in
- _____ ▶ _____

- Bevollmächtigte/r

_____ ▶ _____
(Name)

Persönliche Daten

Name _____ Vorname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Pass-/Ausweis-Nr.: _____

Familienstand: _____ Konfession: _____

Blutgruppe: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Wichtige Unterlagen sind _____ aufbewahrt.

Betreuungsdienste / Hilfsdienste

Schlüsselverwahrung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hausschlüssel Wohnungsschlüssel _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Wohnungseigentümer

Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.

Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten des Vermieters:

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Ehe-/Lebenspartner

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Ärzte

Hausarzt

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Weitere Ärzte/Fachärzte

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Krankenhaus (Wunsch)

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Apotheke

Name: _____ Telefon/Fax-Nr.: _____

Adresse: _____

Ich bin von Rezeptzuzahlungen befreit: nein ja privat

Impfungen

Impfbuch vorhanden: nein ja

Durchgeführte Impfungen laut angefügtem Nachweis:

Wichtige ärztliche Behandlungen - ambulant

Datum		Behandelnder Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)
von	bis		

Klinische Behandlungen - stationär

Datum		Name/Anschrift des Krankenhauses	Grund der Klinikaufnahme (Diagnose)
von	bis		

Behinderungsstufe

Grad der Behinderung: _____ %

Merkzeichen: _____ Wertmarke: nein ja

Pflegegrad

eins zwei drei vier fünf

Demenz

Altersversorgung

Deutsche Rentenversicherung – Bund

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nummer/Kennzeichen: _____

Beamtenversorgung - Bund/Land

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail _____

Vers.-Nr./Pers.-Nr./Beihilfe-Nr.: _____

Private Renten- oder Betriebsrentenansprüche (z. B. Riester u. a.)

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Bausparverträge

Bausparkasse: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Vertrags-Nr.: _____

Bausparkasse: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Vertrags-Nr.: _____

siehe auch eigene Unterlagen/Ordner _____

Versicherungen

Auslandskrankenversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Feuer-/Gebäudeversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Glasversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Hausratversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

KFZ-Versicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____ KFZ-Kennzeichen: _____

Vollkasko Teilkasko Höhe Selbstbeteiligung: _____ Euro

KFZ-Versicherung (Zweitfahrzeug)

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____ KFZ-Kennzeichen: _____

Vollkasko Teilkasko Höhe Selbstbeteiligung: _____ Euro

Krankenkasse

gesetzlich privat

Krankenkasse: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Karten- und Versicherungs-Nr.: _____

Ich bin von Zuzahlungen befreit: nein ja

Lebensversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Pflegeversicherung

gesetzlich privat

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Private (Zusatz-) Krankenversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Privathaftpflichtversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Sterbegeldversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Unfallversicherung

Versicherungsträger: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Versicherungs-Nr.: _____

Sonstige Versicherungen

Geldanlagen/Finanzen

Girokonten

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Sparguthaben/Sparbücher

Kreditinstitut: _____

Sparbuch-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

Sparbuch-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Aktien und Wertpapiere (Fonds)

Kreditinstitut: _____

Depot-Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

Depot-Nr.: _____

Sonstige Geldanlagen

Vorsorgeregelungen

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wurde erteilt: nein ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Die Vorsorgevollmacht ist im Anhang beigefügt.

Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung wurde erteilt: nein ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Die Betreuungsverfügung ist im Anhang beigefügt.

Patientenverfügung

Ich habe eine Patientenverfügung erstellt: nein ja, an

Die Patientenverfügung ist im Anhang beigefügt.

Postvollmacht

Eine Postvollmacht wurde erteilt: nein ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Die Postvollmacht ist im Anhang beigefügt.

Bankvollmacht

Eine Bankvollmacht wurde erteilt: nein ja, an

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Die Bankvollmacht ist im Anhang beigefügt.

Nachlassregelungen

Handschriftliches Testament

Ich habe meinen letzten Willen handschriftlich abgefasst: nein ja

Kenntnis vom Bestehen des Testaments hat:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Hinterlegungsort: _____

Notarielles Testament

Ich habe meinen letzten Willen notariell beurkunden lassen: nein ja

Name und Adresse des Notars: _____

Kenntnis vom Bestehen des Testaments hat:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Hinterlegungsort: _____

Erbvertrag

Ich habe einen Erbvertrag abgeschlossen: nein ja

Kenntnis vom Bestehen des Erbvertrags hat:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Hinterlegungsort: _____

Vermächtnis / Zuordnung bestimmter Erbstücke (lt. Testament)

Ich habe in meinem Testament ein Vermächtnis angeordnet: nein ja

Bestattungsvorgaben und -wünsche

Bestattungsvertrag

Ich habe einen Bestattungsvertrag abgeschlossen: nein ja

Art der Bestattung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erdbestattung | <input type="checkbox"/> anonyme Bestattung |
| <input type="checkbox"/> Seebestattung | <input type="checkbox"/> Bestattung im Friedwald |
| <input type="checkbox"/> Feuerbestattung | <input type="checkbox"/> _____ |

Bestattungsort / Friedhof

- Eine Grabstätte ist bereits vorhanden, Grabnummer: _____
- Ich möchte beigesetzt werden, Name/Grabnummer: _____
- Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof: _____
- Ich wünsche eine normal übliche Bestattung ohne Ausnahmen.
- Ich wünsche eine Bestattung im Kreis meiner Angehörigen und engsten Freunde.
- Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.

Bestattungsinstitut

Name: _____

Adresse: _____

Telefon/Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Bitte kopieren Sie diese Seite, wenn Sie weitere Personen eintragen möchten.

Benachrichtigungen

Im Todesfall zu benachrichtigende Angehörige / Verwandte / Freunde

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Das ist nach meinem Todesfall zu erledigen

	Telefon	Datum	erledigt
1. Totenschein vom (Unfall-)Arzt oder Krankenhaus	_____	_____	<input type="checkbox"/>
2. Bestattungsunternehmen beauftragen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
3. Beerdigungstermin festlegen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
4. Kirchengemeinde verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
5. Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	_____	_____	<input type="checkbox"/>
6. Traueranzeigen in Zeitungen in Auftrag geben	_____	_____	<input type="checkbox"/>
7. Trauerkarten bestellen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
8. Krankenkasse/Rentenversicherungsträger informieren	_____	_____	<input type="checkbox"/>
9. Arbeitgeber verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
10. Landesamt für Besoldung verständigen (bei Beamten)	_____	_____	<input type="checkbox"/>
11. Rentenversicherungsträger verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
12. Versorgungsamt verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
13. Vereine benachrichtigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
14. Sonderurlaub beim eigenen Arbeitgeber beantragen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
15. Testament an Notar oder Nachlassgericht übergeben	_____	_____	<input type="checkbox"/>
16. Finanzamt verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
17. Lebens-/Sterbegeldversicherung verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
18. Gewerkschaft verständigen (evtl. Sterbegeldversich.)	_____	_____	<input type="checkbox"/>
19. Versicherungen verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
20. Zusatzversicherungen verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
21. Eventuell finanzielle Angelegenheiten abklären	_____	_____	<input type="checkbox"/>
22. Mitgliedschaften kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
23. Radio, TV und Telefon abmelden bzw. umschreiben	_____	_____	<input type="checkbox"/>
24. Mietwohnung, Garage u. a. kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
25. Eventuell Nachmieter suchen (Zeitungsanzeige)	_____	_____	<input type="checkbox"/>
26. Wohnungsaufiösung vorbereiten (evtl. durch Entrümpler)	_____	_____	<input type="checkbox"/>
27. Energieverbrauchswerte (Strom/Gas/Wasser) ablesen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
28. Abfallentsorgung kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
29. Abonnements (Zeitung/Zeitschriften) kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
30. Kraftfahrzeug abmelden	_____	_____	<input type="checkbox"/>
31. Hilfsdienste/Betreuungsdienste abmelden	_____	_____	<input type="checkbox"/>
32. „Essen auf Rädern“ abmelden	_____	_____	<input type="checkbox"/>
33. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>
34. _____	_____	_____	<input type="checkbox"/>

Bestattungsunternehmen erledigen gegen Bezahlung viele dieser Dinge nach Ihren Weisungen!
Denken Sie auch an Trauerkleidung, Trauerfeier und die Unterbringung auswärtiger Trauergäste.

Anlagen

Zur Ergänzung der Vorsorgemappe können Sie weitere wichtige Schriftstücke und Angaben einbringen, wie z. B.

- Bankinstitut
- Grundbesitz
- Verbindlichkeiten
- Vermögensaufstellung
- Vorsorgevollmacht mit Regelung der Versorgungsangelegenheiten
(z. B. Rente, Pension, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht u. a.)
- Wichtige Daten des (Ehe-)Partners / der (Ehe-)Partnerin
- Anlassbezogene Verfügungen oder Vollmachten
(z. B. Gesundheitsvollmacht im Einzelfall u. a.)
- Notarielle Vollmachten

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Merkblatt über die rechtliche Vorsorge

In jeder Altersstufe kann es vorkommen, dass Sie durch einen Unfall, eine Erkrankung, durch einen Schlaganfall oder Demenz nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen oder diese verständlich zu äußern.

Sie sollten schriftlich festlegen, wer in solch einem Fall für Sie Entscheidungen treffen darf. Tun Sie dies nicht, können Sie weder von Ihrem Ehepartner, noch von Ihren Kindern, dem Lebenspartner oder den Verwandten, wirksam vertreten werden.

Falls Sie nichts schriftlich in einer Vollmacht oder Verfügung festgelegt haben, wird das Betreuungsgericht einen Betreuer bestimmen - das kann zwar jemand aus der Familie, aber auch ein ganz fremder Mensch sein.

Sorgen Sie vor, so lange Sie es noch können!

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein großes Maß an Selbstbestimmung.

- Sie benennen eine oder mehrere Personen als Bevollmächtigte.
- Sie können viele Einzelheiten bezüglich Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Vertretung vor Gericht und vieles andere festlegen.
- Den Vordruck einer Vorsorgevollmacht finden Sie auf Seite 27.

Bitte beachten Sie:

- Sie sollten sich vor der Abfassung mit Familienangehörigen und Vertrauenspersonen beraten.
- Sie sollten das Formular nach Möglichkeit im Beisein der von Ihnen ausgesuchten Personen ausfüllen, damit Sie mit den Bevollmächtigten einzelne Punkte besprechen und Unklarheiten beseitigen können.
- Sie können die Unterschrift dieser Vollmacht bei der Kreisverwaltung Germersheim (Tel.: 07274 -264) beglaubigen lassen (Bei Beglaubigung erst bei der Behörde unterschreiben!).
- Wenn Sie Grundvermögen (z. B. Haus, Grundstück oder Eigentumswohnung) besitzen, ist es ratsam, die Beurkundung durch einen Notar vornehmen zu lassen (Bei Beurkundung erst beim Notar unterschreiben!).
- Bewahren Sie das Originalformular bei sich auf; Kopien können Sie weitergeben.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie im Anhang ab Seite 43 und im Internet unter www.jm.rlp.de oder www.bmj.de

Betreuungsverfügung

- Mit einer Betreuungsverfügung legen Sie selbst fest, welche Person vom Betreuungsgericht zu Ihrem Betreuer bestimmt werden soll (Sie können auch mehrere Personen vorschlagen bzw. festlegen, wer auf keinen Fall als Betreuer bestimmt werden soll).
- Sie können Wünsche bezüglich der Verwaltung Ihres Vermögens festhalten.
- Sie können Ihre Vorstellungen zu Ihrer pflegerischen Versorgung festhalten.
- Sie können auch weitere Wünsche und Vorstellungen aufschreiben.
- Den Vordruck einer Betreuungsverfügung finden Sie auf Seite 33.

Bitte beachten Sie:

- Sie sollten die Personen, die Sie in der Betreuungsverfügung benennen wollen, vorher fragen, ob sie damit einverstanden sind.
- Bewahren Sie das Originalformular bei sich auf!
- Ein Betreuer kann erst dann tätig werden, wenn er das Original vorweisen kann.
- Der Betreuer arbeitet unter der Aufsicht des Betreuungsgerichtes!

Patientenverfügung

- In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit festlegen, wie Sie in einer Notsituation ärztlich und medizinisch behandelt werden möchten.
- In einer Patientenverfügung können Sie festlegen, was medizinisch unternommen werden soll, wenn Sie entscheidungsunfähig sind.
- Eine Patientenverfügung ist im Notfall eine große Hilfe für Ihre Angehörigen und die Ärzte.
- Da die Patientenverfügung Fragen zur medizinischen Behandlung regelt, sollten Sie sich in erster Linie bei Ihrem Hausarzt beraten lassen.
- Den Vordruck einer Patientenverfügung finden Sie auf Seite 35.
- Informationen zur Patientenverfügung finden Sie ab Seite 39.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.bmj.de**.

Vorsorgevollmacht

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Vorname, Name

geboren am, _____ in _____
Geburtsdatum Geburtsort

Wohnhaft _____
Adresse

Telefon Fax E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

_____ (bevollmächtigte Person)
Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon Fax E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits-sorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung fest-gelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Ge-sundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 BGB). JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. JA NEIN

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie

 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Abs. 1-3 BGB) JA NEIN
 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonsti-gen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) JA NEIN
 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) JA NEIN
 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangs-maßnahme in Betracht kommt (§ 1831 u. § 1867 BGB) JA NEIN

entscheiden.

- _____

- _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. JA NEIN
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. JA NEIN

- _____

- _____

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. JA NEIN

- _____

- _____



4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen. JA NEIN

Sie darf namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. JA NEIN
(bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 1)
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen. JA NEIN
(bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 1)
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. JA NEIN
(bitte beachten Sie hierzu den nachfolgenden Hinweis 2)
- Sie darf Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer/einer Betreuerin rechtlich gestattet ist. JA NEIN

- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll meine Betreuungsperson NICHT wahrnehmen können:

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (s. Anhang, Seite 47, „Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht Punkt 2.1.6).

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.



5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen. JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht endet mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 Abs. 1 BtOG)

10. Weitere Regelungen

- _____

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Die / Das vorstehende Unterschrift / Handzeichen ist vom Vollmachtgeber

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

Wohnhaft in _____

(Ort, Straße und Hausnummer)

Geboren am _____

Persönlich bekannt – ausgewiesen durch

_____ Nr. _____

Vor mir vollzogen – anerkannt – worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt (§ 6BtBG)

Germersheim, den _____

Kreisverwaltung Germersheim

-Betreuungsbehörde-

Im Auftrag

Betreuungsverfügung

Ich, _____
Vorname, Name

geboren am, _____ in _____
Geburtsdatum Geburtsort

Wohnhaft _____
Adresse

Telefon Fax E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge von Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

• Zu meinem Betreuer / meiner Betreuerin soll bestellt werden:

Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon Fax E-Mail

• Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:

Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon Fax E-Mail

• **Auf keinen Fall soll zum Betreuer / zur Betreuerin bestellt werden:**

Vorname, Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

Vorname, Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon

Fax

E-Mail

• **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer / die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich _____

geb. am: _____

wohnhaft in _____

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. Ja Nein
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Ja Nein
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigungen z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen aber äußerst unwahrscheinlich ist. Ja Nein
- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen. Ja Nein
- _____ Ja Nein
- Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden. Ja Nein

**2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:**

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen, die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. Ja Nein
- Die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden. Ja Nein
- Keine Wiederbelebungsmaßnahmen Ja Nein

3. In den von mir unter Nummer 1 beschriebene und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, wünsche ich sterben zu dürfen und verlange:

- keine künstliche Ernährung (weder über Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke, noch über die Vene) Ja Nein
- verminderte Flüssigkeitsgabe nach ärztlichem Ermessen Ja Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine aktive Sterbehilfe.

Ich wünsche eine Begleitung durch _____

(für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

durch Seelsorge _____

durch Hospizdienst _____

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen. Ja Nein

Bevollmächtigt habe ich:

Frau / Herrn: _____
Wohnhaft: _____
Telefon: _____

Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine
Betreuungsverfügung erstellt.

Ja Nein

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u.a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Es empfiehlt sich, diese Verfügung regelmäßig (z.B. alle zwei bis drei Jahre) durch Unterschrift zu bestätigen. Eine erneute Unterschrift bzw. eine Überarbeitung ist sinnvoll, wenn eine Änderung der persönlichen Lebensumstände eintritt. Eine ärztliche Beratung ist dringend zu empfehlen, auch wenn sie keine Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit ist.

Ort	Datum	Unterschrift

Arzt / Ärztin meines Vertrauens:

(Name)

(Anschrift)

(Telefon)

(Fax)

Bei der Festlegung meiner Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen von*

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

* Eine Beratung vor dem Abfassen einer Patientenverfügung ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Ein stattgefundenes Beratungsgespräch kann aber unterstreichen, dass Sie Ihre Wünsche ernsthaft und im Bewusstsein ihrer Bedeutung zum Ausdruck gebracht haben.

Informationen zur Patientenverfügung

Auszug aus der Broschüre „Patientenverfügung“
des Bundesministeriums der Justiz (Stand 06/2023)

Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich nicht mehr entscheidungsfähig bin?

1.1 Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1827 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Sie können die Patientenverfügung auch um Bitten oder bloße Richtlinien für eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und das Behandlungsteam ergänzen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern.

Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr selbst einwilligen können. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an eine bevollmächtigte Person oder an eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

1.2 Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung, was sollte ich bedenken?

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Es ist nicht einfach, sich mit existenziellen Fragen auseinanderzusetzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, weil man sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden muss. Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt diesen Anordnungen entspricht. Dabei sollten Sie bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind.

Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen.

Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen.

Natürlich ist niemand verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) gemacht werden darf (§ 1827 Absatz 5 BGB).

1.3 Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss (§ 1827 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 126 Absatz 1 BGB). Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung ein für alle Mal gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1827 Absatz 1 Satz 3 BGB).

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Patientenwillens von der Vertreterin oder dem Vertreter beachtet werden.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, aber sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen (z. B. jährlich) zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten sollen oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten.

Die komplette Broschüre „Patientenverfügung“ steht im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz als Download zur Verfügung: <https://www.bmj.de/> → Service → Broschüren und Infomaterial → Patientenverfügung



Inhaberin / Inhaber	Name Vorname	Kontaktperson im Notfall	Name Vorname
	Geburtsdatum		Straße
	Straße		PLZ/Ort
	PLZ/Ort		Telefon
	Telefon		Mobiltelefon
	Datum Unterschrift		

<p>Ich habe folgende Vorsorgedokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Notfalldaten <input type="radio"/> Patientenverfügung <input type="radio"/> Betreuungsverfügung <input type="radio"/> Vorsorgevollmacht <input type="radio"/> Organspendeausweis <p><input type="checkbox"/> Die Dokumente sind bei mir zu Hause.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Dokumente sind bei der Kontaktperson.</p> <p><input type="checkbox"/> bei _____</p>	 <p style="color: red; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">VORSORGE- HINWEIS</p>
--	---

----- an der gestrichelten Linie falten -----



Erklärung zur Organ- und Gewebespende	<p>Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:</p> <p><input type="radio"/> JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.</p> <p>oder <input type="radio"/> JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: _____</p> <p>oder <input type="radio"/> JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe: _____</p> <p>oder <input type="radio"/> NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.</p> <p>oder <input type="radio"/> Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:</p> <p style="text-align: center;">Name, Vorname Telefon</p> <p style="text-align: center;">Straße PLZ, Wohnort</p> <p>Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise _____</p> <p>DATUM UNTERSCHRIFT</p>
--	---

Organspendeausweis	 <p>nach § 2 des Transplantationsgesetzes</p> <p style="font-size: 2em; color: white; opacity: 0.5;">Organspende</p>
<p>Name, Vorname Geburtsdatum</p> <p>Straße PLZ, Wohnort</p> <p> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</p> <p style="text-align: right;"> Organspende schenkt Leben.</p> <p>Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.</p>	

VORSORGE UND
PATIENTENRECHTE



Betreuungsrecht

Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht



Bundesministerium
der Justiz

Auszug aus der Broschüre „Betreuungsrecht“
des Bundesministeriums der Justiz
(Stand 03/2023)

Im Teil 1.1 bis 1.8 der Broschüre „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ finden Sie Erläuterungen zum Betreuungsrecht. Die komplette Broschüre und weitere Vordrucke können Sie im Internet abrufen: <https://www.bmj.de> → Service → Broschüren und Infomaterial → Betreuungsrecht

Die Vorsorgevollmacht

2.1 Fragen und Antworten

2.1.1 Wofür sollte ich Vorsorge treffen? Was kann schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können. Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um mein E-Mail-Postfach und meine sonstigen Online-Aktivitäten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. Dabei sollten Sie bedenken, dass die Situation, in der Sie auf Hilfe angewiesen sind, jederzeit eintreten kann. Vorsorge ist also nicht nur eine Frage des Alters.

2.1.2 Aber ich habe doch Angehörige! Mein Partner, meine Partnerin oder meine Kinder werden sich doch um mich und meine Angelegenheiten kümmern?

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder eines Nachlassens der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, können weder Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner noch Ihre Kinder Sie gesetzlich vertreten.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist, die Sie individuell gestalten können. Nähere Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Eherecht“ (www.bmj.de).

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für eine volljährige Person können hingegen die Angehörigen nur in folgenden Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, wenn sie gerichtlich bestellte Betreuer sind oder im Rahmen des oben skizzierten Notvertretungsrechts handeln.

Eine Vollmacht ist, die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigen Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also ihre „Rechtsmacht“/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das (Innen-)Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung. Unter der Ziffer 2.1.18 finden Sie weitere Erläuterungen zur Betreuungsverfügung.

2.1.3 Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist zweckmäßig, die gewünschte bevollmächtigte Person (auch mehrere) z. B. Angehörige oder Freundinnen oder Freunde nach Möglichkeit bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

2.1.4 Was sollten Sie unbedingt vor der Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge bedenken?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr uneingeschränktes Vertrauen zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll. Sie müssen bedenken, dass die Vorsorgevollmacht gerade dann eingesetzt werden wird, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind zu überwachen, was die bevollmächtigte Person in Ihrem Namen tut. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge – nicht vom Betreuungsgericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Betreuungsgericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie der Person, die Sie bevollmächtigen möchten, wirklich vertrauen können, sollten Sie keine Vollmacht erteilen. In diesem Fall ist es besser, mit einer Betreuungsverfügung (siehe Ziffer 2.1.18) die Person zu bestimmen, von der Sie als rechtlicher Betreuer vertreten werden möchten. Das Betreuungsgericht wird dies berücksichtigen, falls für Sie ein Betreuer bestellt werden muss. Unter der Ziffer 2.1.10 finden Sie Hinweise dazu, wie Sie die Gefahr des Missbrauchs einer Vollmacht zur Vorsorge reduzieren können.

2.1.5 Genügt eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ zur Vorsorge?

Mit einer Vollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ (sog. Generalvollmacht) ermächtigen. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff nicht einwilligen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen medizinischen Eingriff erklären, wenn hierbei Lebensgefahr besteht oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die bevollmächtigte Person kann also insbesondere nicht die Fortsetzung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen ablehnen und damit den Abbruch dieser Maßnahmen herbeiführen.
- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitseinschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.

- Die bevollmächtigte Person kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen. Nähere Informationen zur Einwilligung in die Organspende finden Sie auch in der von uns herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ (dort Ziffer 2.9), zur Patientenverfügung vgl. auch Ziffer 2.1.20 dieser Broschüre.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet.

In den ersten beiden Fallgruppen wird auch verlangt, dass aus der Vollmacht selbst deutlich wird, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann. Eine allgemein erteilte Vollmacht genügt also nicht. Außerdem braucht die bevollmächtigte Person in den ersten drei Fallgruppen für ihre Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsggerichts. In den ersten beiden Fallgruppen ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen bevollmächtigter Person und behandelnder Ärztin oder behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die im konkreten Fall beabsichtigte Entscheidung dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen soll. Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise eine Betreuerbestellung erforderlich wird (vgl. unten zu Ziffer 2.1.17). Selbst wenn die bevollmächtigte Person vom Betreuungsggericht auch für die ergänzenden Aufgaben der Betreuung ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind bevollmächtigte Person und Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

2.1.6 Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten keine Formvorschriften. Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist jedoch zumindest eine schriftliche Abfassung empfehlenswert. Dabei muss die Vollmacht zur Vorsorge nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung geringer; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben worden ist). Sie können eine Vollmacht auch am Computer schreiben oder aber von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters bedienen. Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite die Möglichkeit an, eine Vorsorgevollmacht digital zu erstellen und auszudrucken. Sie finden das Angebot unter <https://www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131>.

Die eigenhändige Namensunterschrift sollte in keinem Fall fehlen. Es sollten auch immer Ort und Datum angegeben werden (beachten Sie bitte auch die Ausfüllhinweise unter Ziffer 2.3).

Gegebenenfalls haben Sie sich die Frage gestellt, ob Sie Ihre Vorsorgevollmacht notariell beurkunden oder öffentlich beglaubigen lassen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst wichtig zu wissen, worum es sich hierbei jeweils genau handelt:

Mit der **öffentlichen Beglaubigung** Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Damit können sich künftige Vertragspartner darauf verlassen, dass Sie die Vollmacht erteilt haben. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht kostengünstig durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch jede Notarin und jeder Notar Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen. In einigen Bundesländern kann eine Unterschrift auch durch andere Behörden öffentlich beglaubigt werden (in Baden-Württemberg auch durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen durch die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz von Gemeinde- und Stadtverwaltungen).

Die **notarielle Beurkundung** schließt den Identitätsnachweis ebenfalls ein, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung bestätigt die Notarin oder der Notar nicht nur, dass die geleistete Unterschrift wirklich vom Vollmachtgeber stammt, sondern die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt, wird notariell errichtet. Die Notarin oder der Notar berät den Vollmachtgeber und sorgt für rechtssichere Formulierungen. Hierdurch können inhaltlich fehlerhafte oder zu unbestimmt formulierte Vollmachten vermieden werden. Zudem ist die Notarin oder der Notar verpflichtet, sich von der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu überzeugen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Daher kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Urkunde schon für sich allein beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 der Zivilprozessordnung). Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder der öffentlichen Beglaubigung finden Sie unter Ziffer 2.1.7.

Besonders häufig stellt sich die Frage der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung im Zusammenhang mit **Immobilien**geschäften. Damit die bevollmächtigte Person Grundstücksgeschäfte gegenüber dem Grundbuchamt vollziehen kann, ist jedenfalls die öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich, um die Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt nachweisen zu können (§ 29 der Grundbuchordnung). Hierbei ist zu beachten, dass die Wirkung einer von der Betreuungsbehörde vorgenommenen öffentlichen Beglaubigung bei über den Tod hinaus erteilten Vorsorgevollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 öffentlich beglaubigt worden sind, mit dem Tod des Vollmachtgebers endet (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG). Soll die öffentliche Beglaubigung also über den Tod hinaus wirksam bleiben, ist eine notarielle Beglaubigung zu empfehlen.

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Denn grundsätzlich bedarf die Vollmacht nicht derselben Form, die für einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft vorgesehen ist, zu dem die Vollmacht die bevollmächtigte Person ermächtigt. Davon gibt es aber Ausnahmen. Die wohl wichtigste Ausnahme ist eine unwiderrufliche Vollmacht, die auch zum Abschluss von Verträgen erteilt wird, die den Vollmachtgeber zum Erwerb oder zur Veräußerung von Eigentum oder Erbbaurechten an Grundstücken oder von Eigentum an Wohnungen verpflichten. Solche Verträge sind insbesondere Kaufverträge über Grundstücke oder Eigentumswohnungen. Für diese Verträge ist die Notwendigkeit der notariellen Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Entsprechend ist eine unwiderrufliche Vollmacht zum Abschluss von Immobilien

Vorsorgevollmachten können als Generalvollmachten regelmäßig nicht unwiderruflich erteilt werden. Wenn der Vollmachtgeber jedoch nach Erteilung der Vollmacht geschäftsunfähig wird, kann er die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen. Die Rechtsprechung hat die Frage, ob diese Konstellation ebenso zu beurteilen ist wie eine von Anfang an unwiderruflich erteilte Vollmacht, bislang nicht entschieden. Es gibt aber in der Literatur Meinungen, die annehmen, dass dieser Fall einer von Anfang an unwiderruflich erteilten Vollmacht gleichzustellen ist und die Erteilung von Vorsorgevollmachten, mit denen der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen möglich sein soll, daher der notariellen Beurkundung bedarf. In diesen Fällen ist es daher empfehlenswert, sich vor Erteilung der Vorsorgevollmacht rechtlich beraten zu lassen.

Unabhängig von Vorsorgevollmachten, die im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften stehen, muss eine Vorsorgevollmacht auch in folgenden Situationen eine bestimmte Form haben:

Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgeben soll. Auch zur Erklärung einer Erbauschlagung durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich. Mit einer öffentlich beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht, die auch diesen Aufgabenbereich (etwa Aufenthaltsbestimmung und/oder Behördenangelegenheiten) umfasst, kann die bevollmächtigte Person in den gesetzlich geregelten Fällen auch einen Reisepass oder einen Personalausweis für den Vollmachtgeber beantragen.

Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Absatz 4 Satz 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH sind.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, zur Vornahme von Grundstücksgeschäften bevollmächtigen wollen, mehrere bevollmächtigte Personen einsetzen oder der bevollmächtigten Person zusätzlich zur Vollmacht Handlungsanweisungen für deren Nutzung geben wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

2.1.7 Welche Gebühren entstehen bei der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung?

Die Gebühren für die Tätigkeit der Notarin oder des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Bei der Bestimmung des Geschäftswertes sind der Umfang der Vollmacht und das Vermögen des Vollmachtgebers zu berücksichtigen. Der Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens jedoch nicht überschreiten.

Die Mindestgebühr für die notarielle Beurkundung einer Vollmacht beträgt 60 EUR, die Höchstgebühr 1 735 EUR. Die Höchstgebühr fällt an, wenn das Vermögen mehr als 2 000 000 EUR (Geschäftswert 1 000 000 EUR) beträgt. Bei einem Vermögen von z. B. 50 000 EUR beträgt der Geschäftswert maximal 25 000 EUR. Die Gebühr für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht beträgt in diesem Fall 115 EUR. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20 EUR und 70 EUR an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10 EUR.

2.1.8 Was ist bei einer Vollmacht zur Vertretung in Bankangelegenheiten zu beachten?

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens auch bevollmächtigen, Bankgeschäfte zu tätigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht, die zur Wahrnehmung von Bankgeschäften ermächtigt, gegenüber der Bank zu erteilen. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf dem von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht– Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Um praktischen Problemen vorzubeugen, sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeitenden erteilen.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die bevollmächtigte Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung der von Ihnen bevollmächtigten Person Ihre Bank/Sparkasse auf.

Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne vorab – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkundet erteilen (vgl. Ziffer 2.1.6).

2.1.9 Wie kann ich für meine Online-Aktivitäten Vorsorge treffen?

Wenn Sie ein E-Mail-Postfach haben, in sozialen Netzwerken unterwegs sind oder viele Geschäfte ausschließlich online abwickeln, sollten Sie auch für diesen Bereich Vorsorge treffen.

- Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über Ihre Online-Aktivitäten und überlegen Sie, was damit im Vorsorgefall passieren soll. Wer soll beispielsweise Zugang zu Ihrem E-Mail-Postfach oder zu Ihren Profilen in sozialen Netzwerken erhalten?
- Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung. Bevollmächtigen Sie ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit der Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten.
- Bei einigen Online-Diensteanbietern besteht die Möglichkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Informieren Sie sich bei den entsprechenden Anbietern über Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten und setzen diese ggf. entsprechend um.
- In den meisten Fällen wird die bevollmächtigte Person, um Zugang zu Ihren Daten zu erhalten, Ihre Passwörter benötigen. Es empfiehlt sich daher, Ihre Zugangsdaten und Passwörter zu dokumentieren und sowohl Passwörter als auch die Dokumentation in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und so aufzubewahren, dass sie im Notfall durch Ihre bevollmächtigte Person aufgefunden werden.

2.1.10 Wie kann ich die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht reduzieren?

Die wichtigste Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie aufgrund dieser Vollmacht vertreten soll, da eine solche Vollmacht der bevollmächtigten Person gegebenenfalls weitreichende Befugnisse gibt. Insbesondere wenn Sie die Vollmacht in jüngeren Jahren erteilen, kann es zudem sein, dass die Ausübung dieser Befugnisse erst in fernerer Zukunft, vor allem am Lebensende, stattfinden wird. Sie geben in diesem Fall der bevollmächtigten Person eine Art „Vertrauensvorschuss“ für die Zukunft, der wohl überlegt sein sollte. Sie sollten deshalb in regelmäßigen Abständen Ihre Entscheidung überprüfen.

Die Person Ihres Vertrauens wird in der Regel eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt der Fall.

Wenn Sie überlegen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie sich hierfür Zeit nehmen. Lassen Sie sich nicht dazu drängen, einer anderen Person eine Vollmacht zu erteilen – insbesondere, wenn Sie die betreffende Person nicht bereits gut kennen. Die Erteilung einer Vollmacht zur Vorsorge ist normalerweise nicht eilbedürftig. Besprechen Sie sich vorher möglichst mit einer vertrauenswürdigen Person aus dem Verwandten- oder Freundeskreis. Hilfe und Informationen finden Sie auch bei der Betreuungsbehörde/Betreuungsstelle oder bei Betreuungsvereinen.

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, sollten Sie möglichst Vorkehrungen gegen Missbrauch der Vollmacht treffen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Vertretungsmacht kann begrenzt werden, und mehrere bevollmächtigte Personen können entsprechend ihren Fähigkeiten für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden.
- Der Vollmachtgeber kann bestimmen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Verfügung über eine Immobilie, Schmuck oder ein Wertpapierdepot, nur durch zwei bevollmächtigte Personen gemeinsam abgeschlossen werden dürfen. Der Vollmachtgeber kann auch bestimmte Rechtsgeschäfte ganz untersagen.
- Wenn feststeht, wem gegenüber die Vollmacht im Rechtsverkehr eingesetzt werden soll, kann der Vollmachtgeber auch diesem Dritten gegenüber Weisungen erteilen, wie genau mit der Vollmacht zu verfahren ist. Auf diese Weise erhöht sich die Sicherheit auch dann, wenn das Handeln der bevollmächtigten Person nicht mehr durch den Vollmachtgeber selbst überwacht werden kann. So kann z. B. eine Bank angewiesen werden, nur Geschäfte bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auszuführen, Konten oder Depots nicht aufzulösen oder bestimmte Wertpapiergeschäfte nicht auszuführen.
- Vollmachtgeber können bevollmächtigten Personen auch auferlegen, regelmäßig Rechenschaft über die Nutzung der Vollmacht abzugeben, sei es ihnen selbst gegenüber, sei es – insbesondere, wenn sie die Angelegenheit nicht mehr selbst überblicken können – gegenüber einer anderen Vertrauensperson.

Bitte beachten Sie auch, dass eine erhöhte Missbrauchsgefahr dann bestehen kann, wenn Sie die bevollmächtigte Person von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. In diesem Fall kann sie mit sich selbst einen Vertrag zu Ihren Lasten schließen, sog. Insichgeschäft. Sollte eine solche Regelung im Einzelfall gewollt sein, kann sie in das anliegende Formular handschriftlich eingefügt werden. Es wird allerdings dringend davon abgeraten, eine solche Regelung ohne Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Notarin oder einen Notar zu treffen.

Weitere nützliche Hinweise zu Vorkehrungen gegen Missbrauch finden Sie auch in der Broschüre „Vollmacht - aber sicher!“ der Deutschen Hochschule der Polizei (abrufbar unter folgendem Link: www.dhpol.de/Kugelman_2015_Vollmacht-aber-sicher.pdf)

2.1.11 Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht des Missbrauchs einer Vollmacht habe?

Auch wenn Sie sich als Vollmachtgeber sorgfältig überlegt haben, wem Sie eine Vollmacht zur Vorsorge erteilen, kann es sein, dass Sie später den Eindruck haben, dass die bevollmächtigte Person die Vollmacht nicht in Ihrem Interesse verwendet. Auch eine angehörige oder andere Ihnen nahestehende Person kann den Verdacht haben, dass die einer dritten Person erteilte Vollmacht missbräuchlich verwendet wird. Bei Ungereimtheiten in Geldangelegenheiten oder Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht können Sie Folgendes tun:

- Als Vollmachtgeber können Sie die Vollmacht widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Sie sollten sich in diesem Fall unbedingt die Vollmachtsurkunde zurückgeben lassen.
- Als Vollmachtgeber können Sie, solange Sie geschäftsfähig sind, einer weiteren Person eine Vollmacht erteilen, in der Sie diese zur Kontrolle des Hauptbevollmächtigten bevollmächtigen.
- Wenn Sie das nachfolgende Formular verwenden, ist Ihr Bevollmächtigter grundsätzlich nicht dazu befugt, andere Vorsorgevollmachten zu widerrufen. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des nachfolgenden Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass einer der Bevollmächtigten nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss seine Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt.
- Wer Zweifel an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht hat, kann beim Betreuungsgericht formlos die Bestellung eines Kontrollbetreuers anregen. Dessen Aufgabe ist es, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber der bevollmächtigten Person geltend zu machen, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung hierzu nicht mehr selbst in der Lage ist. Ein Kontrollbetreuer kann alle Geschäfte im Rahmen der Vollmacht kontrollieren und bei Missbrauch eingreifen. Zudem überwacht das Betreuungsgericht die Tätigkeit des Kontrollbetreuers. Ein Kontrollbetreuer wird vom Betreuungsgericht aber nur dann bestellt, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

- Als Vollmachtgeber oder als dritte Person können Sie beim Betreuungsgericht formlos auch die Bestellung eines regulären Betreuers für sich bzw. die Ihnen nahestehende Person, die die Vollmacht erteilt hat, anregen. Das Betreuungsgericht wird prüfen, ob trotz der vorliegenden Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bevollmächtigte Person missbräuchlich oder unredlich handeln könnte oder, z.B. infolge großer Entfernung oder einer eigenen Erkrankung, nicht in der Lage ist, die Vollmacht entsprechend der ursprünglichen Vereinbarung mit dem Vollmachtgeber einzusetzen. Ein vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer kann sodann mit einer gerichtlichen Genehmigung die Vollmacht widerrufen, wenn der Vollmachtgeber dies nicht mehr selbst tun kann. Das Betreuungsgericht kann zunächst aber auch anordnen, dass die bevollmächtigte Person die ihr erteilte Vollmacht nicht ausüben darf.
- Sie können bei der Polizei Strafanzeige erstatten und den bereits durch das missbräuchliche Handeln der bevollmächtigten Person entstandenen finanziellen Schaden gerichtlich dieser gegenüber geltend machen.

2.1.12 Kann ich auch mehrere Personen bevollmächtigen?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Einige Punkte sollten dabei beachtet werden:

Sie müssen festlegen, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen.

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen gemeinsam vertreten werden können. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, so ist für den Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist (vgl. auch die Hinweise unter Ziffer 2.1.2 und 2.3).

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das Musterformular mehrfach verwenden. Das Angebot der Verbraucherzentrale zur digitalen Erstellung einer Vorsorgevollmacht sieht die Bevollmächtigung mehrerer Personen als Option vor. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handelt, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

2.1.13 Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (vgl. Hinweise unter Ziffer 2.1.8).

Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann dann nur für Sie tätig werden, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde der bevollmächtigten Person zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den die bevollmächtigte Person kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein der bevollmächtigten Person mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur jemanden bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und gegebenenfalls Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können die Notarin oder den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit der Notarin oder dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass dessen Richtigkeit nicht überprüft werden muss.

- Sie können bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen der bevollmächtigten Person/en registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, kann es dort nachfragen und erhält so die Auskunft, dass Sie eine bevollmächtigte Person haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und die bevollmächtigte Person bereit ist, die Vertretung zu übernehmen. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht. (Nähere Hinweise zur Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister finden Sie unter Ziffer 2.2).
- Darüber hinaus können im Rahmen der sicheren Informations- und Kommunikationsinfrastruktur im Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur) elektronische Hinweise der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten auch auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert werden; dies kann bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erfolgen. Die eigentliche Vorsorgevollmacht selbst wird aber nicht auf der eGK gespeichert, sondern ausschließlich Hinweise zum Vorhandensein und ggf. zum Aufbewahrungsort des Originals. Sie können sich zu den Funktionen der eGK auch an Ihre Krankenkasse wenden. Insbesondere bei Mitgliedern der privaten Krankenversicherung kann es zu Unterschieden kommen, da diese die Anwendungen der Telematikinfrastruktur noch nicht unmittelbar nutzen können und teilweise besondere Umsetzungsschritte der privaten Anbieter notwendig sind.

2.1.14 Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung, d. h. sie ist sofort wirksam. Die bevollmächtigte Person darf von der Vollmacht aber keinen Gebrauch machen, wenn sie mit dem Vollmachtgeber im sogenannten Innenverhältnis vereinbart hat, sie erst später zu nutzen (zu den Begriffen „Innen- bzw. Außenverhältnis“ vgl. Ziffer 2.1.2). Diese Vereinbarung wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Vollmachtgeber selbst nicht mehr handlungsfähig ist.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Verlangen Sie in diesem Fall alle ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurück. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, müssen Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen. Näheres dazu finden Sie unter Ziffer 2.1.11.

2.1.15 Erlischt die Vollmacht mit meinem Tod?

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann hat die bevollmächtigte Person auch nach dem Tod des Vollmachtgebers noch Vertretungsmacht. Ihre Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft von der bevollmächtigten Person verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird.

Weiterhin ist die bevollmächtigte Person daran gehindert, nach dem Tod des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben anderweitig Fürsorge treffen können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit die bevollmächtigte Person in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Beglaubigungswirkung nach dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam. Wurde in der Vollmacht die Wirkung über den Tod hinaus angeordnet, kann die bevollmächtigte Person weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod des Vollmachtgebers regeln. Es ist jedoch nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss (z.B. Grundstücksgeschäfte).

Gilt die Vollmacht über den Tod hinaus, kann der Vollmachtgeber dort zudem Wünsche mit Blick auf seine Bestattung äußern. Die bevollmächtigte Person achtet dann auf deren Einhaltung durch die Totensorgeberechtigten (siehe hierzu Ziffer 1.4). Alternativ kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person die Totensorge insgesamt übertragen.

Unabhängig davon kann der Vollmachtgeber Details zu seiner Bestattung noch zu Lebzeiten selbst regeln, indem er beispielsweise einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abschließt.

2.1.16 Wie kann ich der von mir bevollmächtigten Person meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person der rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was diese/dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun kann.

Deshalb sollten Anweisungen an die bevollmächtigte Person zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in die Vollmacht, sondern in den Auftrag an die bevollmächtigte Person aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsgesetz (ehemals: Heimvertrag) ermächtigen. Etwaige Wünsche, welche Einrichtung vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit der bevollmächtigten Person als „Auftrag“ vereinbart oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

2.1.17 Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu werden Sie in jedem Fall vom Betreuungsgericht persönlich angehört. Außerdem ist regelmäßig ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen. Zudem wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Betreuungsgericht einen Verfahrenspfleger z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt damit beauftragen.

Bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer, vertritt dieser Sie in dem vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreis, soweit es erforderlich ist.

2.1.18 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Betreuungsgericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Betreuungsgericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung kann zudem beispielsweise festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Senioren- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, sofern Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden, Sie den Wunsch erkennbar aufgegeben haben oder die Erfüllung des Wunsches dem Betreuer nicht zugemutet werden kann.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.

Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister siehe Ziffer 2.2)

2.1.19 Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten:

- Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vorsorgevollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch eine bevollmächtigte Person bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie dem Unterbleiben oder dem Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt und die bevollmächtigte Person über den Willen des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in freiheitsentziehende Maßnahmen. Die von Ihnen bevollmächtigte Person steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts. Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für eine bevollmächtigte Person eine Kontrollperson bestellen. Dieser Kontrollbetreuer (§ 1820 Absatz 3 BGB) hat nur die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Betreuungsgericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor der „ungetreuen“ bevollmächtigten Person übertragen war.
- Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Wenn Sie also lediglich eine Betreuungsverfügung errichten wollen, können Sie das gesonderte Muster Betreuungsverfügung verwenden.

2.1.20 Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung und was ist eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt wurde. Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder eine bevollmächtigte Person noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen die Ärztin oder der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrer bevollmächtigten Person oder dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie

in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken dazu machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1827 Absatz 1 BGB (vgl. die Hinweise unter Ziffer 1.5). Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer oder die bevollmächtigte Person die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in der ebenfalls von uns herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“ informieren, abrufbar unter www.bmj.de → Publikationen

Ein Hinweis auf das Vorliegen einer Patientenverfügung kann auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Außerdem können Hinweise auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden.

2.1.21 Ist meine Vorsorgevollmacht auch im Ausland wirksam?

Grundsätzlich regelt jeder Staat selbst, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorsorgevollmacht bei Auslandsberührung als wirksam ansieht und inwieweit er sie berücksichtigt.

In Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sieht das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (ErwSÜ) einheitliche Bestimmungen für Erwachsenenschutzangelegenheiten vor. Eine Übersicht zum aktuellen Status der Vertragsstaaten finden Sie unter der Adresse:

<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/statustable/?cid=71>

Das ErwSÜ regelt – soweit Behörden oder Gerichte von Vertragsstaaten angerufen werden – die Bereiche der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts sowie der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz unterstützungsbedürftiger Erwachsener.

Artikel 15 ErwSÜ bestimmt das anwendbare Recht für die Vertretungsmacht, „die ausgeübt werden soll, wenn dieser Erwachsene nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen“. Diese Bestimmung erfasst somit Vorsorgevollmachten, welche den Schutz des Betroffenen bei einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten bezwecken. Maßgeblich ist danach für deren Bestand, Umfang, Änderung und Beendigung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erwachsenen zur Zeit der Bevollmächtigung, wenn

nicht der Vollmachtgeber eines der in Artikel 15 Absatz 2 ErwSÜ genannten Rechte gewählt hat.

Für Nichtvertragsstaaten des ErwSÜ gibt es keine einheitliche Regelung zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten in Fällen mit Auslandsbezug. Im konkreten Einzelfall empfiehlt es sich daher, rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Informationen zur Rechtslage in anderen europäischen Staaten zum Thema Vorsorge können zudem im Internet über das „Europäische Vorsorgeportal“ (www.the-vulnerable.eu) abgerufen werden. Diese – von europäischen Notaren mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte – Internetseite informiert über das in 22 Mitgliedstaaten geltende Recht und liefert in vier Sprachen (DE, FR, EN, ES) Antworten auf Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zum Themenbereich Vorsorge stellen. Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank finden sich schnell und einfach die gewünschten Informationen zu folgenden Fragen:

- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Vorsorgevollmacht?
- Gibt es in dem betreffenden Mitgliedstaat das Instrument der Patientenverfügung?
- Kann man in dem Mitgliedstaat mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person eines potentiell zu bestellenden Betreuers nehmen?
- Welche Stelle ist für die Bestellung eines Betreuers zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuer für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in dem Mitgliedstaat?
- Welches Recht gilt in einem Mitgliedstaat bei grenzüberschreitenden Fällen?

2.1.22 Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass die von Ihnen ausgewählte Vertreterin oder Ihr Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch bevollmächtigte Personen sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können bevollmächtigte Personen deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich bevollmächtigte Personen an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

2.1.23 Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe der Betreuungsbehörde oder eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Die vorliegende Broschüre soll lediglich einen Überblick vermitteln.

2.2 Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Dort

können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder einer Betreuungsverfügung erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Betreuungsgericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person oder der von Ihnen als Betreuer gewünschten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Ab dem 1. Januar 2023 können auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Register nehmen und so Kenntnis erhalten, ob für einen Patienten eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung vorliegt, soweit die Auskunft für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Dies ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten in Behandlungssituationen, in denen der/die Patient/in nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über sie oder ihn vorliegen, so bald wie möglich Kenntnis darüber zu erlangen, ob diese/r eine andere Person mit ihrer/seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, die dann zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Gerade in Notfallsituationen kann der Patientenwille so möglichst frühzeitig in Erfahrung gebracht werden. Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigefügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden.

Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die:

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist.

Weitere Hinweise, einschließlich der Informationen zu den anfallenden Kosten, entnehmen Sie bitte den unter E und G am Ende der Broschüre abgedruckten Anleitungen zu diesen Formularen (s. Internet). Bei Fragen zum Zentralen Vorsorgeregister, zum Registerverfahren und zu Vorsorgeurkunden allgemein können Sie sich auch auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de informieren oder an die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Telefonnummer 0800/35 50 500 (montags bis donnerstags von 8–16 Uhr und freitags bis 13 Uhr) wenden.

2.3 Ausfüllhinweise

1. Sie sollten das Vollmachtsformular doppelseitig verwenden, also entweder den in dieser Broschüre enthaltenden Vordruck benutzen oder die im Internet (www.bmj.de) abrufbare Download-Vorlage wenn möglich doppelseitig ausdrucken. In jedem Fall sollten die Seiten fest miteinander verbunden werden.

Die in den Musterformularen vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die Zeilen durchstreichen. Unangekreuzte Zeilen oder Leerzeilen bergen die Gefahr einer unbefugten nachträglichen Veränderung. Sicherheitshalber können Sie zudem jeden Absatz bzw. jede Seite mit Ihrer Unterschrift versehen.

Sofern Sie weitere Textseiten einfügen wollen, sollten Sie diese ebenfalls nummerieren und kenntlich machen, dass diese Bestandteil Ihrer Vollmacht sind.

Das digitale Angebot der Verbraucherzentrale leitet Sie Schritt für Schritt durch die Erstellung der Vorsorgevollmacht. Es hilft Ihnen, Fehler beim Ausfüllen zu vermeiden, und senkt das Risiko nachträglicher Veränderung ohne Ihren Willen. Sie finden das Angebot unter <https://www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131>. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

2. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. Ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

3. Möchten Sie mehrere Personen bevollmächtigen, beachten Sie bitte die Hinweise zu Ziffer 2.1.12 dieser Broschüre.

4. Die Unterschrift der bevollmächtigten Person ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

5. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Literaturnachweis:

Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz (Stand 06/2023)
<https://www.bmj.de/> → Service → Broschüren und Infomaterial → Patientenverfügung

Broschüre „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ des Bundesministeriums der Justiz (Stand 03/2023)
https://www.bmj.de → Service → Broschüren und Infomaterial → Betreuungsrecht



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Weil das

WIR

für uns von größter Bedeutung ist!

Wir sind eine frei gemeinnützige Einrichtung in der Form eines eingetragens Vereins.

Wir verstehen uns als kommunal geprägte Einrichtung, deren Mitglieder (die lokalen Pfarreien, die örtlichen Krankenpflegevereine und das Braun'sche Stift Rülzheim) in Fürsorgepflicht für die Menschen in den VG Rülzheim-Bellheim-Jockgrim stehen.

Wir sehen unseren Auftrag in der Versorgung alter und kranker oder hilfe- und pflegebedürftiger Menschen mit dem Ziel, durch umfassende Hilfestellung so lange wie möglich ein Leben zu Hause zu ermöglichen.

Wir sichern den Bürgerinnen und Bürgern eine zuverlässige, individuelle und vertrauensvolle Versorgung zu.

- Pflege und medizinische Versorgung im häuslichen Umfeld
- Moderne Wundversorgung
- Betreuungs- und Entlastungsangebote
- Hilfe bei der Haushaltsführung
- Pflegeberatungseinsätze §37.3 SGB XI
- Individuelle Schulungen rund um das Thema Pflege
- Tagespflege „St. Elisabeth“
- Betreuung im häuslichen Umfeld
- Besuchsdienste „Hallo, wie geht's?“
- Gesprächskreis „LebensWert“

Telefon 07272 - 919177 | www.sozialstation-ruelzheim.de